

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/14a8deb5-575c-33c0-aeaa-2431eed1f945>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 39 ZPO - Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Belehrung nach [§ 504](#) unterblieben ist.

